

Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)

Vom xxxx 2018

Entwurf vom 27.6.2018 für die Vernehmlassung

Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone,
im Bestreben, die mit der IKV 1937¹ errichtete Zusammenarbeit auch unter dem geänderten Bundesrecht (Bundesgesetz über die Geldspiele, SR xxx) weiter zu führen,

gestützt auf

- Art. 48 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)
- Das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017, SR xxx)

vereinbaren:

Art. 1 Leistungsauftrag Swisslos

¹ Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone (nachfolgend als «Vereinbarungskantone» bezeichnet) betreiben die Genossenschaft «Swisslos Interkantonale Landeslotterie» (nachfolgend als „Swisslos“ bezeichnet).

² Swisslos veranstaltet Geldspiele im Auftrag der Vereinbarungskantone, nach Massgabe des BGS, des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats, der vorliegenden Vereinbarung sowie der Statuten der Swisslos.

³ In Anwendung von Art. 23 Abs. 2 BGS wird Swisslos als einzige Veranstalterin von Lotterie- und Sportwetten-Grossspielen auf dem Gebiet der Vereinbarungskantone bezeichnet.

⁴ Swisslos darf keine Grossspielautomaten i.S. v. Art. 67 Abs. 1 VE VGS betreiben.

Art. 2 Ablieferung und Verwendung der Reingewinne

¹ Die Reingewinne der Swisslos fallen vollumfänglich den Vereinbarungskantonen zu. Sie unterstützen damit gemeinnützige Projekte, namentlich in den Bereichen Kultur, Sport und Soziales.

² Die Vereinbarungskantone verwenden einen Teil der Reingewinne zur Förderung des nationalen Sports. Der Anteil wird nach dem Verfahren gemäss Art. 3 jeweils für eine Periode von vier Jahren festgelegt und jährlich in die Stiftung Sportförderung Schweiz (Art. 31 ff. GSK) eingelegt.

¹ Interkantonale Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937

³ Die nach Zuweisung des Reingewinnanteils nach Abs. 2 verbleibenden Reingewinne sind den Vereinbarungskantonen jährlich nach folgendem Verteilschlüssel abzuliefern:

- a) Reingewinn aus Losen: Jedem Kanton ein Fixum von CHF 70'000, der Rest nach Bevölkerungszahlen. Massgebend ist die gemäss der letzten Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl.
- b) Reingewinn aus übrigen Spielen: 50% nach Bevölkerung, 50% nach Spieleinsätzen. Massgebend ist die gemäss der letzten Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl.

⁴ Der Anteil am Reingewinn einer Spielkategorie steht einem Vereinbarungskanton nur dann zu, wenn die entsprechende Spielkategorie in seinem Gebiet nicht verboten ist im Sinne von Art. 28 BGS.

⁵ Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, den Reingewinn gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 125 ff. BGS) zu verwalten und zu verwenden.

Art. 3 Verfahren für die Festlegung des Anteils zur Förderung des Schweizer Sports

¹ Die Generalversammlung der Swisslos beschliesst abschliessend über die Festlegung des Anteils zugunsten des nationalen Sports.

² Der Beschluss kommt mit der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Vertretungen aller Vereinbarungskantone zustande.

³ Anträge auf eine Änderung des Anteils sind der Generalversammlung der Swisslos schriftlich spätestens 18 Monate vor Ablauf der laufenden Periode einzureichen. Antragsberechtigt sind die Genossenschafter sowie die Stiftung Sportförderung Schweiz. Kommt bis zum Ablauf der laufenden Periode kein neuer Beschluss zustande, verlängert sich der Beschluss der laufenden Periode jeweils um weitere vier Jahre.

⁴ Die Mitglieder der Generalversammlung informieren die Regierung des sie entsendenden Kantons frühzeitig über die bevorstehende Beschlussfassung. Die Regierung kann der bzw. dem Delegierten das Mandat binden.

Art. 4 Vertretung der Vereinbarungskantone in der Genossenschaft

Die Vereinbarungskantone entsenden je ein Regierungsmitglied in die Generalversammlung der Swisslos.

Art. 5 Gemeinsame Bestimmungen für Kleinlotterien

¹ Die Gesamtsumme (Kontingent) der von einem Vereinbarungskanton in einem Kalenderjahr bewilligten Kleinlotterien im Sinne des Art. 34 BGS darf höchstens Fr. 1.50 pro Kopf seiner Wohnbevölkerung betragen. Eine Mindestsumme von Fr. 100'000.— steht jedem Kanton unabhängig seiner Bevölkerungszahl zur Verfügung.

² Die Übertragung ungenutzter Kontingentsteile von einem auf das nächste Kalenderjahr ist nicht zulässig.

³ Die Übertragung ungenutzter Kontingentsteile von einem Vereinbarungskanton an einen anderen Vereinbarungskanton ist nicht zulässig.

Art. 6 Bekanntmachung der Gemeinnützigkeit

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Herkunft der Mittel bei deren Vergabe zu kommunizieren und den Benefiziaren aufzuerlegen, die erhaltene Unterstützung mindestens unter Verwendung des Logos von Swisslos bekannt zu machen.

Art. 7 Änderung der Vereinbarung

¹ Änderungsanträge sind bei der Generalversammlung der Swisslos einzureichen. Sie leitet das Verfahren ein, wenn die Vertretungen von drei Vierteln aller Vereinbarungskantone der Verfahrenseinleitung zustimmen.

² Die Änderung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone zugestimmt haben.

Art. 8 Kündigung der Vereinbarung

¹ Die vorliegende Vereinbarung kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils auf Ende eines Kalenderjahres durch Mitteilung an die Generalversammlung der Swisslos gekündigt werden, frühestens auf das Ende des 5. Jahres seit Inkrafttreten.

² Die Kündigung eines Kantons beendet die Gültigkeit der Vereinbarung auf seinem Kantonsgebiet.

Art. 9 Verhältnis zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat

Im Falle eines Widerspruchs gehen die Bestimmungen des GSK den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.

Art. 10 Inkrafttreten der Vereinbarung

¹ Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone der IKV 1937 beigetreten sind.

² Die Zustimmung ist gegenüber der Generalversammlung der Swisslos zu erklären. Sie teilt das Inkrafttreten den Kantonen sowie dem Bund mit.

Art. 11 Aufhebung der IKV 1937

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden sämtliche Bestimmungen der IKV 1937 aufgehoben.

Art. 12 Übergangsbestimmung

Swisslos passt die Statuten innert einer Frist von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung an.